

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Verkehrswesens notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß im Verkehrswesen alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, und alle weiteren Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen, Anweisungen und Dienstvorschriften.

§3

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Verkehrswesen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Verkehrswesens ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen des Verkehrswesens sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf an Verkehrsleistungen und verkehrstypischen Dienstleistungen entsprechende Termin-, Kapazitäts- und Qualitätsplanung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne.

§4

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisation einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle

der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten für Leistungen und Erzeugnisse des Verkehrswesens, des Nutzeffektes der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, des rationellen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Verkehrswesen zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Verkehrswesens an der Erfüllung der Pläne im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewer-

gung. Er sichert, daß gemeinsam mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verkehrswesen erarbeitet werden.

§5

(1) Der Minister legt Grundsätze zur effektiven Gestaltung der Reproduktionsprozesse und der Leitungsorganisation sowie zur rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für die den örtlichen Staatsorganen unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Verkehrswesens fest und unterstützt die für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Bezirke bei der Durchsetzung.

(2) Der Minister legt in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr fest.

(3) Der Minister leitet die für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben an, führt mit ihnen Erfahrungsaustausche durch, bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrolliert ihre Tätigkeit.

(4) Der Minister ist zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung und zur Realisierung der Aufgabenstellung des Verkehrswesens berechtigt, den für Verkehr zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen, insbesondere

- zur Durchführung der komplexen Aufgaben des Verkehrswesens auf dem Gebiet des Berufs- und Schülerverkehrs;
- zur Realisierung von Export- und Importtransporten und zu Fragen, die internationale Verkehrsverbindungen oder -beziehungen betreffen;
- zur zeitweiligen überbezirklichen Zurverfügungstellung von Fahrzeugen;
- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen, vor allem unter Winterbedingungen, sowie für den einheitlichen Ausbau des Fernverkehrsstraßennetzes;
- zur Entwicklung der Kraftfahrzeuginstandhaltungskapazitäten;
- zur Durchführung von Aufgaben der Landesverteidigung.

§6

(1) Der Minister hat, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität, die wissenschaftlich-technische Arbeit im Verkehrswesen zu leiten, zu planen und zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- die Gewährleistung und Erhöhung der Verkehrssicherheit der Verkehrsanlagen und -mittel;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die effektive Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten;
- die rationelle Anwendung von Energie und Material;